

hunderte festgeschrieben wird. In Nieblum verläuft die Landesgrenze sogar mitten durch das Dorf und trennt den Ort in eine nördliche herzogliche und südliche königliche Hälfte. Westerlandföhr und Amrum sowie das Listland kommen wie die übrigen reichsdänischen Enklaven um Mögeltondern und Ballum erst im Zuge der Friedensverhandlungen nach dem Krieg 1864 an das Herzogtum Schleswig und kurz darauf an Preußen.

Nach wechselnden, meist kurzfristigen Belehnungen und Verpfändungen (und Verkauf) im 15. und 16. Jahrhundert gelangt die Westerharde Föhr und Amrum mit dem Lehnsman Niels Lange 1559 an das Ripperhus Lehn, dem sie vorher schon zeitweilig unterstellt gewesen war.⁴ Gleichzeitig oder doch nur wenig später erfolgt auch in kirchlicher Hinsicht die Eingliederung in das Bistum Ripen.⁵ Der Wechsel vom Bistum Schleswig bzw. der ihm untergeordneten Propstei Strand zum Bistum Ripen gilt jedoch nicht uneingeschränkt für die gesamte Westerharde, sondern lediglich für die Kirchspiele St. Laurentii auf Westerlandföhr und St. Clemens auf Amrum. Das durch die obenbeschriebene Landesgrenze geteilte Kirchspiel St. Johannis bleibt mit den in der Westerharde gelegenen Dörfern Witsum, Borgsum, Goting und Süd-Nieblum in seiner Gesamtheit auch weiterhin beim Bistum Schleswig. Das führt dazu, daß die genannten Ortschaften zwar administrativ, zivil- und strafrechtlich dem Ripperhus Lehn bzw. dem späteren Ripener Amt unterliegen, in kirchlichen Angelegenheiten jedoch in den Zuständigkeitsbereich des Schleswiger Bischofs fallen. Als nach den aufwendigen Kriegen gegen die Schweden König Frederik III. Teile des Kronlandes veräußern muß, um die desolate Lage des Staatshaushaltes zu konsolidieren, ist davon auch die Westerharde Föhr und Amrum betroffen. Er verkauft sie am 27. 9. 1661 erblich an den Reichsfeldherrn und späteren Grafen Hans Schack zu Mögeltondern, der seit dem 24. 5. 1658 Lehnsman und nach der Einführung der Ämterverfassung in Dänemark⁶ seit 1662 Amtmann in Ripen ist.⁷ Erst im Februar 1683 gelangt die Harde durch Rückkauf wieder unter das königliche Amt Ripen, bei dem sie bis 1864 verbleibt.

4 Vgl. H. K. Kristensen, Om Vesterland-Før og Amrums tilhørsforhold, in: Sønderjyske Årbøger 1974, S. 34 ff.

5 Vgl. H. K. Kristensen, a. a. O., S. 41, sowie H. Koops, Kirchengeschichte der Insel Föhr, Husum 1987, S. 30 f., und J. Kinch, Ribe Bys Historie og Beskrivelse, Bd. 2, Odde 1884, (reprographischer Nachdruck, Århus 1985), S. 486.

6 Durch königliches Dekret vom 19. 2. 1662; vgl. H. Jørgensen, Lokaladministration i Danmark, København 1985, S. 83 f. – Im Sprachgebrauch der Dingprotokolle wird Hans Schack allerdings bereits vor 1662 als Amtmann bezeichnet.

7 Vgl. P. Kr. Iversen, Herremand og bonde i Vestslesvig i 1660erne og 1670erne. Et bidrag til det ældste Schackenborgs historie, in: Sønderjyske Årbøger 1942, S. 58 ff.; Danmarks Adels Aarbog, 49. Aargang, København 1932, S. 61 ff.; Dansk Biografisk Leksikon, 3. udg., 13. bd., København 1985, S. 15 ff.; ferner P. Jung Peters, Beschreibung der Insel Föhr, in: Schleswig-Holsteinische Provinzialberichte 1825, S. 646.

VERWALTUNG UND GERICHTSBARKEIT IN DER WESTERHARDE

Bis zur Einführung des *Danske Lov* durch Christian V. Im Jahre 1683⁸ gilt in der Westerharde Föhr und Amrum das *Jyske Lov* Waldemars II. von 1241⁹, und zwar zur Zeit der Dingprotokolle sehr wahrscheinlich in der mittelniederdeutschen Übersetzung des Flensburger Amtsschreibers Blasius Ekenberger, die seit 1593 und in der zweiten Auflage seit 1603 als Druck vorliegt.¹⁰ Die in den Protokollen gebräuchliche Kapitelzählung, die mit dem Ekenbergerschen Text übereinstimmt, sowie die Benutzung gewisser Rechtstermini und -wendungen, die auch Ekenberger bevorzugt, legen diese Vermutung wenigstens sehr nahe. Ferner nennen die Dingprotokolle verschiedene Rezesse¹¹, die in besonderen

8 Obwohl das *Danske Lov* aufgrund der Verordnung vom 23. 6. 1683 drei Monate nach seiner öffentlichen Lesung im gesamten dänischen Königreich eingeführt wird und damit die alten dänischen Landschaftsrechte ablöst, scheint es de facto in der Westerharde Föhr und Amrum zunächst nur schleppend und in Teilbereichen gar nicht Eingang gefunden zu haben. Das gilt wenigstens für die Jurisdiktion. In einem Gutachten der jütischen Landgerichtsrate von 1687 ist von besonderen Rechtsgepflogenheiten auf Westerlandföhr die Rede, die nicht im Einklang mit dem *Danske Lov* stehen (vgl. H. K. Kristensen, a. a. O., S. 43 f.). Aber erst die Denkschrift („Memoriale“) des Ripener Stiftsamtmannes Franz Eberhard v. Speckhan vom 18. 2. 1696 an die Dänische Kanzlei (vgl. Kopiebuch des Ripener Stiftsamts 1696, Landsarkivet Viborg) lenkt in Kopenhagen die Aufmerksamkeit auf die eigentümlichen, vom allgemeinen Recht abweichenden Rechtstraditionen auf Westerlandföhr und Amrum. Durch königlichen Befehl vom 27. 2. 1697 wird diesen ein Ende gesetzt und somit den Bestimmungen des *Danske Lov* schließlich Geltung verschafft (vgl. Danske Cancelli, Jyske Registre 1695–99 und Jyske Tegnelser 1697–99, Rigsarkivet København; die Herausgabe dieser und der vorigen Quelle wird z. Z. vorbereitet).

9 Vgl. den altdänischen Text in: Danmarks gamle Landskabslove, Bd. 2, København 1933, sowie in deutscher Übersetzung: Das jütsche Recht. Aus dem Dänischen übersetzt und erläutert von K. von See, Weimar 1960.

10 Vgl. B. Ekenberger, Dat rechte Judske Lowbock anno 1590 auergesehn etc. uth dem Densken in de holsteinische sprake van worde tho worde ... ummegesettet, gedruckt Schleswig 1593 durch N. Wegener; ferner E. Wölfel, Das jütsche Low, so in diesen Landen vornehmlich im Herzogthume Schleswig durch kgl. Befehl introductirt und bis dato gebräuchlich ist ... benebst des Hr. Blüttings Glossa, gedruckt von B. O. Bosseck, Flensburg 1717; ferner N. Falck, Das jütsche Low, Altona 1819. Hilfreich für das Verständnis der Ekenberger-Ausgabe ist auch die Elucubratio Blasii Ekenbergers aver dat erste undt ander koning Woldemari Lohbuch anno 1595, dessen erster Teil von K. Haff im Archiv für Beiträge zum deutschen, schweizerischen und skandinavischen Privatrechte, 12. Heft, Leipzig 1932, herausgegeben worden ist.

11 Im Band I der Dingprotokolle werden genannt: *könig Frederik II. recess* (fälschlich für *Christian III. recess*) von 1558 und *könig Christian IV. recess* von 1643; vgl. V. A. Secher, Forordninger, Recesser og andere kongelige Breve, Danmarks Lovgivning

Fällen neben oder zusätzlich zum *Jyske Lov* herangezogen werden. Darüber hinaus kommt vor allem im Bereich der kommunalen Flurverfassung eine Reihe lokaler, vielfach wohl gar nicht schriftlich fixierter Gewohnheitsrechte und Beliebigkeiten zur Anwendung. Ihre Legalität steht jedoch außer Zweifel.

Ob in diesem Zusammenhang für den Westerlandförer Marschkoog ebenfalls ein örtliches Deichrecht gilt oder ob man hier auf eine bereits kodifizierte Vorlage, etwa das *Nordstrander Spadelandesrecht*¹², zurückgreift, wird aus den Protokollen nicht ersichtlich.

Administration und Jurisdiktion sind wie überall in Dänemark und Schleswig nicht voneinander getrennt. Insofern stehen auf der Dingversammlung (mnd. *ding*) sowohl Rechtsfälle als auch kommunale Hardeangelegenheiten zur Entscheidung an. Das Ding der Westerharde tritt – je nach Bedarf – ein- bis dreimal monatlich in Nieblum auf Föhr zusammen, wobei die Zeitspanne zwischen zwei Dingterminen in den Sommermonaten vier Wochen durchaus einmal überschreiten kann. Dingtag ist für gewöhnlich, wenngleich nicht ausschließlich, der Dienstag. Feste Dingtage werden lediglich zu *St. Petri* (22. 2.), *Meydach* (1. 5.) und *St. Vith* (15. 6.) gehalten. Fallen diese mit einem Sonntag zusammen, wird das Ding auf den vorangehenden Sonnabend oder den folgenden Montag gelegt.

Den Vorsitz in der Dingversammlung und im Dinggericht führt der königliche Beamte vor Ort, der Land- oder Hardevogt (mnd. *landt-*, *hardesfaget*), der von der Obrigkeit eingesetzt ist. Er rekrutiert sich bis 1676 aus alteingesessenen Familien der Harde. Seit 1652 bekleidet Jap Peters(en) aus Oldsum das Amt des Landvogts. Er war vorher Dingschreiber bei seinem Vorgänger Erk Olefs aus Oldsum gewesen. Für die Zeit der Dingprotokolle ist zwischen 1658–1670, mit kurzen Unterbrechungen, Karsten Ketelsen aus Nieblum Dingschreiber (mnd. *dingschriver*). Er wird Anfang 1670 von Ricklef Peters aus Goting abgelöst, der aber neben Eschel Wagens aus Utersum schon in früheren Jahren kurzfristig als Schreiber fungiert hatte. Die Aufgabe des Dingschreibers besteht im wesentlichen darin, das Dingprotokoll (mnd. *dingbok*) zu führen, aber auch Rechtsvorgänge außerhalb des Dings, sofern sie die Harde berühren, zu protokollieren sowie gegebenenfalls ein Gerichtszeugnis (mnd. *dingswind*) darüber auszustellen, das von ihm, dem Landvogt und den Dingzeugen (mnd. *dingtügen*) beurkundet wird. Bei den acht, gelegentlich auch neun Dingzeugen handelt es sich um gerichtseingesessene Bunden (mnd. *bunden*), das sind freie bäuerliche Grundeigentümer, die für jedes Ding benannt werden und den Ablauf der Dingversammlung bezeugen.

vedkommende, 1558–1660, Bd. 1–6, København 1887–1918 (hier: Bd. 1, S. 1 ff., und Bd. 5, S. 122 ff.).

12 Vgl. K. Boysen, Das Nordstrander Landrecht von 1572, (QuFGSH, Bd. 54), Neumünster 1967, S. 259 ff.

Ist eine Klage anhängig gemacht worden, hat der Kläger den Beklagten zuvor mit einer schriftlichen Ladung (mnd. *stevening*), bei einer Ladefrist von einer Woche (mnd. *binnen acht dagen*), vor das Dinggericht zu zitieren. Die vom Landvogt ausgestellte Ladung wird unter Nennung der Klagepunkte von zwei Zeugen, die den Kläger begleiten, vor der Haustür des Beklagten laut verlesen. Die beiden Zeugen müssen ebenfalls bei Gericht erscheinen. Der Landvogt leitet zwar die dann fällige Gerichtsverhandlung und überwacht ihre rechtmäßige Durchführung, nimmt aber sonst auf die Urteilsfindung und Urteilsprechung keinen direkten Einfluß. Für die Urteilsfindung sind, je nach Sachverhalt, unterschiedliche Gremien zuständig, die sich aus gerichtseingesessenen Bunden zusammensetzen. In Diebstahls- und Raubangelegenheiten schwören bzw. urteilen die sogenannten Ransneffninge (mnd. *rantzneffninge*), ein achtköpfiges Kollegium, das alljährlich am ersten Dingtag des Jahres neu ernannt und vom Landvogt in Eid genommen wird. Bei der Auswahl der Ransneffninge wird offenbar nach einem gewissen Rotationsprinzip verfahren. Die Sandmänner (mnd. *sandt* oder *sandtlüde*), ebenfalls acht an der Zahl und von der Obrigkeit auf Lebenszeit ernannt, schwören bei Gewalttaten wie Mord, Totschlag, Vergewaltigung oder anderen schweren Körperverletzungen. In den meisten anderen Rechtsangelegenheiten des Dings – und das ist die Masse – urteilen die zwölf Ratsmänner (mnd. *rath* oder *rathlüde*). Der Rat setzt sich aus besonders befähigten und angesehenen Bunden der Westerharde zusammen, die auf Vorschlag aus der Harde – gewiß aus dem Kreise der Ratsmänner selbst – von der Obrigkeit auf Lebenszeit ernannt werden; er tagt und spricht Recht auch außerhalb des Dings, meist in dem Hause eines Ratskollegen.

Ist nun der Sachverhalt einer Klage durch eines der drei Rechtskollegien gebührend gewürdigt worden, fallen seine Mitglieder das endliche Urteil (mnd. *dohm* oder *ordel*). Dieses kommt offenbar durch Mehrheitsvotum zustande. Der Landvogt wacht darüber, daß dem Urteil *binnen 15 dagen* Genüge getan wird. Gegen das Urteil ist eine Appellation beim Landesding in Viborg und in letzter Instanz beim König und den Reichsräten zulässig. Kann ein Verurteilter die ihm auferlegten finanziellen oder materiellen Verpflichtungen nicht erfüllen, kommt es zur Pfändung (mnd. *wardering*). Sechs unparteiische und sachverständige *warderslüde* taxieren das zu pfändende Gut *na framer lüde seggent* und unter Aufsicht des Landvogts, der die Pfändung schließlich durchführt.

Neben den ständig besetzten Rechtsgremien der Rats- und Sandmänner sowie der Ransneffninge werden noch weitere Gerichtspersonen zur Urteilsfindung herangezogen, die von Fall zu Fall eigens ernannt werden: Zwölf dörfliche Flurgenossen (mnd. *eger*) entscheiden in nachbarschaftlichen Grenzstreitigkeiten; bei Erbauseinandersetzungen sorgen die zwölf Samtfründe (mnd. *samptfründe*), und zwar je sechs Verwandte beider Seiten, unter dem Vorsitz des Landvogts für eine ordnungsgemäße Aufteilung des Erbgutes.

Ein weiteres Amt ist das des Wrögers (mnd. *wröger*). Dabei handelt es sich um eine Art „Sittenrichter“, der für jedes Dorf im jährlichen Wechsel zu Anfang des Jahres ernannt wird, allerdings mit der Einschränkung, daß jeweils Oldsum und

Klintum sowie Borgsum und Witsum einen gemeinsamen Wröger haben. Ihre Zahl beträgt somit zwölf. Die Aufgabe des Wrögers besteht darin, dem Gericht Verstöße gegen die öffentliche und kirchliche Moral anzuzeigen. Schließlich ist noch auf die Kirchenkeffninge (mnd. *kerckenneffninge*) hinzuweisen, mit deren Eid man sich von der Anschuldigung der Hexerei oder Zauberei befreit. Ihre Zahl wird in den Protokollen nicht genannt, doch scheinen es zwölf gewesen zu sein.

Die eigentliche kommunale Vertretung der Westerharde liegt bis 1697 in den Händen der Hargesbunden (mnd. *bunden*), der freien, in keinerlei Abhängigkeitsverhältnis stehenden Grundbesitzer, die Eigentümer eines vollen Bohls (mnd. *bol*) oder Loses (mnd. *loth*) sind. Das entspricht einer vollen Hufe. Da offenbar keine Dingpflicht besteht – wenigstens wird eine solche nicht eingehalten und auch nicht angemahnt –, treten sie niemals geschlossen auf, so daß ihre genaue Zahl nicht überliefert ist. Es werden aber, wie B. Roeloffs¹³ meines Erachtens zu Recht vermutet, über 100 gewesen sein. Administrative Anordnungen, sofern sie in die Zuständigkeit der Harde fallen, können vom Landvogt nur mit dem ausdrücklichen Konsens der auf dem Ding anwesenden Bunden getroffen werden. Das gilt insbesondere für Haushalts- und Steuerangelegenheiten. Steuern und sonstige Abgaben werden von 40 Gangfersmännern (mnd. *gangferslüde*) erhoben, die jeweils einem Steuerbezirk (mnd. *gangfeer*) vorstehen. Das Amt des Gangfersmannes ist anscheinend an die Bunden mit dem höchsten dörflichen Steueranteil geknüpft. In regelmäßigen mehrjährigen Abständen erfolgt eine Neufestsetzung (mnd. *ümmarken*) der Steuern (mnd. *schatt*), die von den 24 Rechensmännern (mnd. *rekenlüde*) durchgeführt wird.

Fragen des dörflichen Lebens, insbesondere der kommunalen Agrarverfassung, regeln die dörflichen Bauerschaften (mnd. *buhr*) weitgehend selbst. Die einzelnen Beschlüsse der Bauerschaft entspringen in der Regel überkommenen Gewohnheitsrechten, die oft gar nicht schriftlich fixiert sind. Die Achtmänner (mnd. *achtmenner*), das achtköpfige Sprecherkollegium der Bauerschaft, bringen die getroffenen Vereinbarungen zur Ausführung und überwachen sie.

Über das Aussehen und die Zusammensetzung der Westerlandföhrer Deichkörperschaft lassen die Dingprotokolle wenig Konkretes verlauten. In Koogsangelegenheiten fungiert – wohl unter der Leitung des Landvogts – eine nicht näher angegebene Zahl von Deichrichtern (mnd. *dikrichter* oder *dikeding*). Ähnlich knapp sind die Angaben über die kirchlichen Verhältnisse. Die Geistlichen verwalten ihre Kirchspiele in weitgehender Eigenverantwortung. Kirchliche Abgaben ziehen die Kirchengeschworenen (mnd. *kerckschwaren*) ein. Über den Strand schließlich, insbesondere über Strandungsfälle und Treibgut, wachen die dörflichen Strandvögte (mnd. *strandfaget*), die auf Lebenszeit für ihren Strandabschnitt ernannt sind.

13 Vgl. B. Roeloffs, Föhr vor 200 Jahren, S. 76.

Die Herrschaft in Ripen bzw. die des Reichsfeldherren Hans Schack in Mögeltondern wird meist pauschal als *avrcheit* bezeichnet. Bis 1661 tritt namentlich lediglich der *ridtfaget* Jens Andersen aus Mögeltondern in Erscheinung, der auch als *amtschriver* oder *amptsvörwalter* bezeichnet wird. Nach dem Übergang der Westerharde in die Verwaltung des *hocheddlen*, *gestrengen unde wolmanhafften rikesfeltherren*, ihre *excellenz* Hans Schack im Jahre 1661 begegnen vornehmlich der *amtschriver* Willem Brockmann in Ripen sowie der *amtsvörwalter* Jörgen Manßfelt und sein Nachfolger Nicolaus Tyck, beide Mögeltondern, daneben auch der *hoffmeister* Tobias Gaudig und der *regimentsquarteermeister* Baltasar Ruarn.